

## **Satzung**

### **des Fördervereins der IGS Integrierten Gesamtschule Zell**

in der Fassung vom 25. November 2015 (1. Änderung der Satzung vom 04. Juni 2009)

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der IGS Zell e.V.“
2. Der Sitz ist der Schulstandort in Zell / Kaimt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. *Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen, Registerblatt VR20523.*
5. *Zuständiges Finanzamt ist Simmern-Zell, Steuer-Nr. 40/670/05634*

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, den Auftrag der Schule im Sinne des § 1 des Schulgesetzes vom 30.03.2004 zu fördern. Die Förderung von Bildung und Erziehung an der IGS Zell wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung des Schullebens, insbesondere
  - bei der Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Klassenfahrten und Projekten.
  - bei der Beschaffung von zusätzlichen über die Pflichten und Möglichkeiten des Schulträgers hinausgehenden Lehr- und Lernmittel.
  - bei der Unterstützung der Schule zur Schaffung einer angenehmen Lernatmosphäre (Schulraum- und Pausenhofgestaltung).
2. Weitere Aufgaben des Vereins ist die Förderung und Unterstützung auch derjenigen Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer dienlich sind.
3. *Sofern die Schüler in oder für soziale Projekte Spendengelder sammeln oder erwirtschaften (z.B. Afrikaprojekt, Tagwerk für Afrika, etc.) besteht die Unterstützung des Fördervereins darin, die Gelder zu verwahren und zu gegebener Zeit an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.*
4. *Auf Grundlage des Fahrtenkonzeptes kann der Förderverein einen Zuschuss für finanzschwache Schüler gewähren. Dazu ist von den Eltern eine schriftliche Anfrage zu stellen.*

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögens und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden: Eltern der derzeitigen oder ehemaligen Schüler, ehemalige Schüler, ehemalige und amtierende Lehrer sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss,
4. *Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres oder zum Schuljahresende ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.*
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.
7. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
8. *Jedes Mitglied hat das Recht in die Protokolle der Mitgliederversammlung Einsicht zu nehmen.*

## **§ 5 Beitrag, Spenden**

*Es besteht Beitragspflicht. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen ist. Zudem enthält die Beitragsordnung die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten. Spenden können jederzeit geleistet werden. Zweckgebundene Spenden werden entsprechend verwendet. Auf Wunsch werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.*

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den Kreisnachrichten des Landkreises Cochem-Zell, dass allen Mitteilungsblättern der vier Verbandsgemeinden des Landkreises beiliegt. Bei Mitgliedern mit Wohnsitz außerhalb der Kreisgrenzen erfolgt die Einladung grundsätzlich schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.*
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt an alle Mitglieder schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Zudem erfolgt die Veröffentlichung in den Kreisnachrichten des Landkreises Cochem-Zell, dass allen Mitteilungsblättern der vier Verbandsgemeinden des Landkreises beiliegt.*

4. Satzungsänderungen sind nur mit Mehrheit der erschienen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt eine Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Mitglieder können sich durch eine Person ihres Vertrauens mit Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Punkte.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet die Versammlung der Schriftführer und bei dessen Verhinderung der Kassierer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche zu 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies beantragt.
3. *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, ggf. vom Versammlungsleiter (wenn abweichend vom Vorsitzenden) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.*

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - drei Beisitzern; der Schulelternsprecher und der Schulleiter sind geborenes Mitglied als Beisitzer. Der Schulelternsprecher kann im Vorstand auch für ein anderes Amt gewählt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt.
4. Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften, die den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins betreffen, von mehr als € 500,- verpflichtet sind, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
5. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

6. *Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vereinsjahr. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Schriftführer fertigt darüber ein Sitzungsprotokoll.*

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
  - die Ausschließung von Mitgliedern
  - die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. *Der Verein hat 2 Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Anwesenden die Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.*
2. *Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der gesamten Buchhaltung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte dürfen nicht verweigert werden.*
3. *Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.*

## **§ 12 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

1. *Der Verein verarbeitet und speichert zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.*
2. *Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dem zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf oder –überlassung an Dritte) ist nicht statthaft.*
3. *Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit.*
4. *Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten automatisch gelöscht.*

## **§ 13 Auflösung des Fördervereins**

1. Die Auflösung des Fördervereins der IGS Zell e.V. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger (Kreisverwaltung Cochem-Zell) und zwar verbunden mit der Auflage, es unverzüglich und ausschließlich im Sinne der Ziele des bisherigen Vereins zu verwenden.

## **§ 14 Inkraftsetzung**

*Die geänderte Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung wurde von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung am 25. November 2015 angenommen.*